

## **Dr. Michael Richter: Die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) auf das Deutsche (Sozial-)Rechtssystem - absehbare Veränderungen im Sozialrecht, Verständniswandel bei den Kostenträgern und bei den Betroffenen selbst“**

**Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?! Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 10.01.2011**

### **I. Allgemeines zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**

Gemäß Artikel 1 ist Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Abbau von Barrieren, die Vermeidung jeglicher Diskriminierung und die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe inklusive der Gewährung von individuellen Leistungen zum Nachteilsausgleich, um die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie er in der internationalen Menschenrechtscharta zum Ausdruck kommt, für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Bereits in der Benennung der allgemeinen Menschenrechte für behinderte Menschen ist der Leitgedanke der BRK, die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft angelegt. Dieses Ziel soll insbesondere mit drei Instrumenten (Säulen einer inklusiven Gesellschaft), nämlich der barrierefreien Gestaltung von Umwelt, dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Gewährleistung von selbstbestimmter Teilhabe erreicht werden.

Artikel 3 der BRK enthält darüber hinaus acht grundlegende Prinzipien, die bei jeder einzelnen Maßnahme zu berücksichtigen sind und die drei Säulen, die zu einer inklusiven Gesellschaft führen sollen, noch einmal mit Schwerpunktthemen weiter ausdifferenzieren. Diese lauten:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie der Unabhängigkeit der Person.
- Nichtdiskriminierung
- volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt
- Chancengleichheit

- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesen Prinzipien finden sich die Zielvorgaben, an denen internationale und nationale Behindertenpolitik und Umsetzungsmaßnahmen zu messen sein werden.

Zur Evaluation der Ergebnisse aktueller nationaler Behindertenpolitik berichtet z.B. in Deutschland eine neue Abteilung des Institutes für Menschenrechte regelmäßig über den Stand der Umsetzung an die ebenfalls neu eingerichtete Kommission der UN mit Sitz in Genf. Regelmäßig werden durch das Deutsche Institut für Menschenrechte alle zwei Jahre Berichte verfasst, die über die nationalen Entwicklungen im Bezug auf die Umsetzung der Ziele der BRK informieren sollen. Der erste Bericht wird in diesem Jahr mit dem Schwerpunktthema Bildung verfasst. Für in diesem Bericht nicht berücksichtigte Bereiche oder bei abweichender Einschätzung besteht aber auch für anerkannte Organisationen der Zivilgesellschaft (z.B. Etablierte Selbsthilfeorganisationen) die Möglichkeit sich direkt mit einem sog. Schattenbericht an die vorbenannte UN-Kommission zu wenden.

Mit der BRK werden, trotz dieser verbindlichen Prinzipien für zukünftiges staatliches Handeln, aber keine speziellen „Menschenrechte für Behinderte“ formuliert, sondern es soll lediglich aufgezeigt werden, was notwendig ist um die allgemeinen Menschenrechte für behinderte Menschen zu gewährleisten. Die Statuierung spezieller Menschenrechte widerspräche ja auch zwangsläufig dem Leitgedanken der Inklusion.

Bei den sich aus der BRK ergebenden Pflichten der Vertragsstaaten ist jedoch zu beachten, dass Staaten im Völkerrecht ein großer Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung zukommt, ihnen also ein großer Spielraum bezüglich der Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele eingeräumt wird

Einklagbar sind Verstöße gegen die BRK nur mittelbar, d.h. nur dann wenn die Missachtung eines Prinzips der Konvention zu einer unmittelbaren Menschenrechtsverletzung führt. In diesen Fällen könnten Betroffene vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte klagen (siehe Beispiel unter II.).

Als unmittelbare Anspruchsgrundlage für Leistungsklagen vor nationalen Gerichten sind die BRK-Regelungen hingegen nicht geeignet, können aber im Rahmen der Auslegung von nationalem Recht durchaus auch auf das nationale Recht ausstrahlen und so eine direkte Wir-

kung entfalten. „Einfallstore“ für die von der BRK gesetzten und durch die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkannten neuen Maßstäbe für den Umgang mit behinderten Menschen und deren rechtlichen Ansprüchen sind hierbei insbesondere die sog. Unbestimmten Rechtsbegriffe, die im Sozialrecht eine ausgesprochen wichtige Rolle spielen und bisher im Wege der Auslegung durch die Rechtsprechung der jeweils zuständigen Gerichte erfolgte (siehe auch Beispielsfall unter III.).

## II. Konkrete Inhalte der BRK

Nachstehend werden einige Artikel der BRK inhaltlich ein wenig näher betrachtet und beispielhaft werden Aspekte angesprochen, wo der Autor noch jeweils fehlende Übereinstimmung zwischen Deutschem Recht und der jeweiligen BRK-Anforderung sieht.

Die ausgewählten Artikel sind:

- Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung)
- Artikel 9 (Zugänglichkeit = Barrierefreiheit)
- Artikel 19 (Unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft)
- Artikel 20 (Persönliche Mobilität)
- Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)
- Artikel 24 (Bildung)
- Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation)
- Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport)

Die Vorschriften im Einzelnen:

### 1. Artikel 5 BRK – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Das Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgebot ist in Artikel 5 BRK enthalten. Es gilt als Herzstück der BRK. Im öffentlich rechtlichen Bereich wird das Diskriminierungsverbot durch die flächendeckend verabschiedeten Landes- Behindertengleichstellungsgesetze sowie das dementsprechende Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie im privatrechtlichen Bereich durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im nationalen Recht gespiegelt. Allerdings führt Art. 5 BRK die - für das Deutsche Rechtssystem neue - Rechtsfigur der „unterlassenen angemessenen Vorkehrung ein, d.h. es soll auch eine Diskriminierung darin begrün-

det sein können, wenn im Einzelfall Maßnahmen notwendig wären, diese aber nicht ergriffen werden und hierdurch eine nicht unerhebliche und nicht hinzunehmende Benachteiligung eines behinderten Menschen entsteht.

Eventuell problematisch im Sinne von Art. 5 BRK könnte die Tatsache sein, dass in einigen Landesbehindertengleichstellungsgesetzen die Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen z.B. Im Hinblick auf die Ergreifung von Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Angebote kommunen nicht binden. In diesem Fall könnten gerade angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 5 BRK fehlen.

## *2. Artikel 9 BRK - Zugänglichkeit*

Artikel 9 der BRK enthält vielfältige und detaillierte Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Schaffung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit. In Artikel 9 Nr. 1 S. 1 heißt es:

„(1) Um Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens geeignete Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu anderen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten.“

In Artikel 9 BRK werden in einem nicht abgeschlossenen Katalog zahlreiche geeignete Maßnahmen für bestimmte Lebensbereiche aufgeführt, in welchen für barrierefreien Zugang mit bestimmten Maßnahmen gesorgt werden muss. Ergänzend ist für den Bereich „persönliche Mobilität“ auf Artikel 20 BRK, für den Zugang zu Informationen auf Artikel 21 BRK, für den Abbau von Barrieren bei der Ausübung des Wahlrechts auf Artikel 29 BRK und für den Abbau von Barrieren bei der Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport auf Artikel 30 BRK zu verweisen.

Ein Verstoß gegen Art. 9 BRK könnte beispielsweise darin liegen, dass gehörlosen Eltern für die Wahrnehmung von Elterninformationsveranstaltungen (Elternabende, Elternsprechtage, etc.) für ihre Kinder an Regelschulen weder die Informationen barrierefrei zugänglich gemacht werden noch eine Dolmetschleistung von sozialen Leistungsträgern gewährt wird.

### 3. Artikel 19 BRK – Unabhängige Lebensführung

Artikel 19 BRK gewährleistet das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben sowie auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Das bedeutet u.a. auch, dass der Aufenthalt frei gewählt werden darf und niemand gezwungen werden kann, nur wegen seiner Behinderung in einer stationären Einrichtung zu leben. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass:

- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, sowie zu entscheiden wo und mit wem sie leben wollen und nicht verpflichtet sind, unter besonderen Lebensumständen zu leben
- Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von häuslichen, institutionellen und anderen kommunalen Unterstützungsleistungen, einschließlich persönlicher Assistenz haben, die zur Unterstützung im täglichen Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vorbeugung von Isolation und Trennung von der Gemeinschaft notwendig sind
- Öffentliche kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigter Basis zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Dem dient auch die sich aus Artikel 26 BRK ergebende Verpflichtung, die Habilitation und Rehabilitation zu fördern.

Mit Art. 19 BRK kollidiert beispielsweise die Vorschrift des § 13 SGB XII massiv. Zwar wird hier ein Vorrang von ambulanten vor teilstationären vor stationären Maßnahmen formuliert, allerdings steht dieses Vorrangprinzip massiv unter der Einschränkung der Wirtschaftlichkeit, d.h. bei höheren Kosten wird - trotz der gesetzlich in § 9 SGB IX normierten Wahlfreiheit bei der Leistungsform - in der Regel lediglich die kostengünstigere Leistung gewährt. Bei einer stationären Unterbringung von behinderten Menschen allein aus Kostenaspekten und wegen einer Behinderung gegen den Willen der Betroffenen rechtfertigt wahrscheinlich - ausnahmsweise - eine direkte Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, da in einem solchen Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Recht auf Selbstbestimmung „massivst“ berührt wird.

#### *4. Artikel 20 BRK - Persönliche Mobilität*

Ziel dieser Norm ist die größtmögliche Unabhängigkeit. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollen u.a. beinhalten:

- Erleichterung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten
- Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Gerätschaften, unterstützenden Technologien sowie Helfern und Vermittlern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten
- Fortbildung in Mobilitätsfragen für Menschen mit Behinderungen und Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

Zwar ist Barrierefreiheit im Sinne von Artikel 9 BRK ebenso wenig wie persönliche Mobilität gemäß Artikel 20 BRK ein eigenständiges Menschenrecht, sie ist aber ein zentrales Prinzip der BRK (Artikel 3 Absatz f BRK). In der Zusammenschau mit den Rechten nach Artikel 29 BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) und nach Artikel 30 BRK (Teilhabe am kulturellen Leben) sowie weiterer Rechte aus der BRK ergibt sich mithin, dass Barrierefreiheit für behinderte Menschen eine zentrale Voraussetzung zur Realisierung von Menschenrechten ist.

Problematisch könnte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Leistungspflicht von gesetzlichen Krankenkassen im Bereich Mobilität sein. Mit dem Hinweis, dass die gesetzlichen Krankenkassen nur für eine Grundversorgung zuständig seien werden sowohl Rollstuhlfahrern als auch blinden Menschen nur Leistungen zugesprochen, die eine selbstständige Mobilität lediglich im näheren Wohnumfeld ermöglichen. Nach den ausführlichen, einschlägigen Ausführungen in Art. 20 BRK müsste aber wohl gelten, dass eine möglichst umfassende, selbstständige Mobilität als Teil einer Basisversorgung anzusehen ist.

#### *5. Artikel 21 BRK - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen*

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Barrieren im Bereich der Information zu beseitigen, ergibt sich insbesondere aus Artikel 21 BRK (wiederum in Verbindung mit Artikel 9 BRK). Die zu treffenden Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Hindernissen und Zugangsbarrieren einschließen, gelten nach Artikel 9 Absatz 1 BRK unter anderem für:

- Informationsdienstleistungen
- Kommunikationsdienstleistungen und
- andere Dienstleistungen, einschließlich Notdienste.

Nach Artikel 9 Absatz 2 BRK treffen die Vertragsstaaten „zudem Maßnahmen, um:

- die Umsetzung von Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen oder Dienstleistungen weiter zu entwickeln, zu verbreiten und zu überwachen,
- zu gewährleisten, dass private Körperschaften, die für die Öffentlichkeit zugängliche oder bereitgestellte Einrichtungen oder Dienstleistungen anbieten, alle Aspekte des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen
- Interessengruppen Fortbildungsangebote zum Thema des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen
- in für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Braille-Schrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen
- Helfer und Vermittler, einschließlich Führer, Vorleser, professionelle Gebärdendolmetscher zur Verfügung zu stellen, um den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und anderen Einrichtungen zu erleichtern
- andere geeignete Formen der Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen zu fördern, um deren Zugang zu Informationen zu gewährleisten
- den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern
- die Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen in einem frühen Stadium zu fördern, damit die Zugänglichkeit dieser Technologien und Systeme mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Der enge Zusammenhang des barrierefreien Zugangs zu Informationen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit wird in Artikel 21 BRK sichtbar. Dieser lautet: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Ideen gleichberechtigt mit anderen und durch alle Kommunikationsformen ihrer Wahl, wie sie in Artikel 2 dieses Übereinkommens definiert sind, zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten“.

Neben dem bei Art. 9 BRK bereits geschilderten Fall könnte auch das aktuelle Vorhaben der Bundesregierung, auf der geplanten Gesundheitskarte keine Markierung in Brailleschrift anzubringen, gegen Art. 21 BRK verstoßen.

*6. Artikel 24 BRK - Bildung (siehe unter III)*

*7. Artikel 26 BRK – Habilitation und Rehabilitation*

Soweit es sich um Maßnahmen der Habilitation und Rehabilitation handelt, greift hier auch Artikel 26 BRK ein. Aus ihm ergibt sich für die Vertragsstaaten u.a. die Verpflichtung, die Entwicklung von Erstausbildung und Fortbildung für Fachkräfte und Personal von Habilitations- und Rehabilitationsdiensten zu fördern. Der Anspruch auf behinderungsspezifische Rehabilitation kann auf Artikel 24 BRK basiert werden. Artikel 24 Absatz 3 BRK lautet: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen lebenspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur sozialen Entwicklung erlernen, um ihnen eine volle und gleiche Teilhabe an der Bildung und als Angehörige der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um u.a.: das Erlernen von Braille, alternativer Schrift, verstärkenden und alternativen Kommunikationsformen, -mitteln und -formaten, von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie Unterstützung und Mentoring durch Angehörige der Peergruppe zu ermöglichen;“

Gegen Art. 26 BRK könnte die Tatsache verstoßen, dass im Rahmen der durch die gesetzlichen Krankenkassen zu gewährleistenden Grundversorgung im Falle einer Behinderung wie Gehörlosigkeit oder Blindheit keine einkommens- und vermögensunabhängigen Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind.

*8. Artikel 30 BRK - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport*

In Artikel 30 BRK werden die Themen Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport behandelt. Artikel 30 Absatz 1 BRK lautet: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen in diesem Sinne“.

Nicht vereinbar mit dieser Vorschrift dürfte die Nichtzulassung von Fahrgeschäften in Freizeitparks und für Messen für stark körperbehinderte, kleinwüchsige oder blinde Menschen durch den TÜV Süd sein (aktive Diskriminierung). Angemessene Vorkehrungen dürften noch häufig bei Sportstätten, Museen, Theatern oder anderen öffentlichen Einrichtungen fehlen.

Nach Artikel 30 Absatz 3 unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Zur Teilhabe am kulturellen Leben gehört auch die Möglichkeit des lebenslangen Lernens. Dieser Forderung entspricht Artikel 24 BRK. Nach Artikel 24 Absatz 5 stellen die Vertragsstaaten u.a. sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

### **III. Beispiel für die Veränderung sowohl der Rechtsprechung, der Auswirkungen auf Leistungsträger und auf das Selbstverständnis behinderter Menschen in der Gesellschaft durch die BRK**

Restriktive Ausbildungsförderungspraxis im Rahmen der Eingliederungshilfe (Aus einem politischen Forderungspapier an das BMAS aus dem Jahr 2008)

Der Begriff „Lebenslanges Lernen“ ist in aller Munde. Der Fall, dass man nach der Schule eine Ausbildung oder ein Studium absolviert und anschließend ein Leben lang in ein und demselben Betrieb beschäftigt ist, dürfte heute und in der Zukunft Seltenheitswert besitzen. Erwartet wird stattdessen ein hohes Maß an Flexibilität, eine breit angelegte Ausbildung, Erfahrungen in verschiedensten Bereichen, die durch freiwillige Praktika oder auch Auslandsaufenthalte erworben werden, eine ständige Bereitschaft neue Qualifikationen zu erwerben usw. Längst ist es nichts Außergewöhnliches mehr, nach der Schule z. B. eine Banklehre zu machen, dann eine Weile zu arbeiten und später ein Studium der Betriebswirtschaft durchzuführen. In den Universitäten wird dieser - an den Erfordernissen des globalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientierte - Prozess im Wege der Implementierung international anerkannter Bachelor- und Masterstudiengänge forciert.

In der Praxis stellen diese Erfordernisse für behinderte Menschen oft unüberwindbare Hürden dar, und zwar nicht, weil sie nicht bereit wären, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, sondern, weil die hierzu behindertenspezifisch notwendige Hilfe - insbesondere die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII - in bestimmten Bereichen aktuell überhaupt nicht gewährt wird bzw. die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche mit langwierigen gerichtlichen Verfahren verbunden ist. Verschärft wird die Situation noch durch die Tatsache, dass mit der Implementierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der stärker betonten

Autonomie der Hochschulen, sich auch die Kriterien zur Studienplatzvergabe gewandelt haben. Anstelle der früher üblichen vorrangigen Berücksichtigung von sozialen Aspekten, wie Wohnortgebundenheit, Schwerbehinderung etc., wird heute der Fokus vor allem auf vorangegangene Ausbildungsabschlüsse, Praktika oder Auslandsaufenthalte gerichtet. Die durch die Inkompatibilität von Eingliederungshilfe und neuen Studiensystem erschwert daher nicht nur die Bewerbung von behinderten Menschen zum Master-, sondern bereits zum Bachelorstudium.

Primäre Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, dem behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - und dabei unter anderem auch die Ausübung eines angemessenen Berufes - zu ermöglichen. Damit verbunden ist natürlich auch die Ausbildung für eine solche Tätigkeit. Als „angemessen“ wird von den Sozialhilfeträgern derzeit in der Praxis fast lückenlos lediglich der erste erworbene berufsqualifizierende Abschluss angesehen, unabhängig davon, ob dieser den tatsächlichen Fähigkeiten des Antragstellers entspricht, eine realistische Chance auf dem Arbeitsmarkt bietet oder auch eine zukünftige Erwerbstätigkeit sichern kann. Unterbrochene Bildungsverläufe - wie sie das Prinzip des lebenslangen Lernens bedingt - sind damit im Rahmen der Eingliederungshilfe generell nicht förderungsfähig.

Zurückzuführen ist diese restriktive Förderungspraxis unter anderem auf den Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zu § 60 SGB XII, in dem es heißt: „... der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist ...“. Die „Erforderlichkeit“ wird i.d.R. dann verneint, wenn es sich um eine Folge- oder Zweitausbildung handelt, also immer dann, wenn bereits ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wurde.

In Artikel 24 BRK heißt es:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Auszug aus einem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.08.2010 - L 20 SO 289/10 B ER (rechtskräftig):

„Die Beteiligten streiten, ob der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und studentischen Mitschreibhilfen im Rahmen eines Hochschulstudiums erbringen muss. Insbesondere ist streitig, ob das Studium der Antragstellerin, die bereits einen Lehrberuf erlernt hat, als angemessene Berufsausbildung i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII anzusehen ist. ... Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (Satz 1). Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (Satz 2). Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX insbesondere Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen

Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 der aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 60 SGB XII erlassenen EinglH-VO umfasst die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII auch die Hilfe zur Ausbildung einer Hochschule oder einer Akademie. Diese Hilfe wird nach Abs. 2 der Vorschrift gewährt, wenn (Nr. 1) zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird, (Nr. 2) der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und (Nr. 3) der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

a) Das Sozialgericht hat zu Recht angenommen, dass die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch hinsichtlich der von der Antragstellerin begehrten Hilfen für Gebärdensprachdolmetscher und studentische Mitschreibhilfen in dem zuerkannten Umfang glaubhaft gemacht worden sind.

Streitig und aus gerichtlicher Sicht klärungsbedürftig ist insoweit einzig die Frage, ob das Studium der Antragstellerin als Vorbereitung auf einen „angemessenen Beruf“ i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII anzusehen ist. Soweit § 13 Abs. 2 Nr. 2 EinglH-VO den Begriff der Erforderlichkeit einführt, kann dieser Begriff keine engeren Voraussetzungen auferlegen als § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII. Denn anderenfalls hielte sich diese untergesetzliche Vorschrift nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung in § 60 SGB XII. Der Begriff der „Erforderlichkeit“ in § 13 Abs. 2 Nr. 2 EinglH-VO kann deshalb die Auslegung des Begriffes der „Angemessenheit“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII jedenfalls nicht im Sinne einer Einschränkung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe bestimmen.

Die Auslegung des Begriffes der Angemessenheit hat grundrechtskonform in Beachtung des Grundrechts der Antragstellerin aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu erfolgen. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die vom Antragsteller gewählte Lesart des Begriffes der „Angemessenheit“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII steht im Widerspruch zu dieser grundrechtlichen Gewährleistung.

Dabei geht der Senat - ebenso wie (mangels anderer Darlegungen) auch der Antragsgegner - davon aus, dass die Antragstellerin als Inhaberin der allgemeinen Hochschulreife grundsätzlich die notwendige Eignung besitzt, das von ihr aufgenommene Studium bei Gewährung der allein ihre behinderungsbedingten Nachteile ausgleichenden Hilfen erfolgreich abzuschließen und im Anschluss daran mit dem im Studium erworbenen Berufsabschluss eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Für diese Annahme spricht bereits,

dass die Antragstellerin in betriebswirtschaftlichen oder mathematischen Fächern (anders als etwa in sprachlichen Fächern) ausweislich der Einzelnotenbenennung in ihrem Abiturzeugnis eine gewisse Stärke aufweist. Im Übrigen belegt schon der Notendurchschnitt von 2,9 im Abitur eine mindestens durchschnittliche Begabung, welche mangels entgegenstehender Anhaltspunkte für das von der Antragstellerin aufgenommene Studium ausreichend erscheint. Auch der Umstand, dass das Studium einen beruflichen Bereich betrifft, der eine gewisse Nähe zu dem zuvor von ihr erlernten und mehrere Jahre erfolgreich ausgeübten Beruf aufweist, spricht für eine besondere Eignung gerade dieses Studienganges für die Antragstellerin.

Vor diesem Hintergrund erscheint es bei summarischer Prüfung nicht grundrechtskonform, der Antragstellerin Hilfen für ein Hochschulstudium nur deshalb zu verwehren, weil sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, welche den Lebensunterhalt auf einem Niveau zu sichern geeignet ist, welches öffentliche Transferleistungen unnötig macht:

Gerade in technischen Berufsbereichen, innerhalb derer sowohl Lehrberufe als auch eine Hochschulausbildung erfordernde Tätigkeiten auf höherer Verantwortungs- und Fähigkeits-ebene nachgefragt werden, ist es nicht selten, dass trotz Erwerbs der Hochschulreife zunächst eine nicht an diese Hochschulreife gebundene Ausbildung im „praktischen“ Beruf gesucht und sodann einige Jahre Berufserfahrung erworben wird, um erst im Anschluss daran, gleichsam darauf aufbauend, eine Höherqualifizierung durch ein akademisches Studium im gleichen Berufsfeld zu suchen. Dies gilt für behinderte wie nichtbehinderte Menschen in gleicher Weise. Es entspricht jedoch durchaus dem Interesse der Allgemeinheit, welche über Steuern die Mittel für die Eingliederungshilfe aufzubringen hat, wenn ein behinderter Mensch, der nicht nur während der Ausbildung, sondern auch anschließend im beruflichen Alltag mit behinderungsbedingten Einschränkungen rechnen muss, zunächst eine weniger anspruchsvolle Ausbildung absolviert und sich durch diese Ausbildung und die anschließende entsprechende Berufstätigkeit vergewissert, dass eine Tätigkeit in diesem Berufsfeld trotz Behinderung erfolgreich ausgeübt werden kann. Insofern ist die von der Antragstellerin angegangene „mehrstufige“ Berufsausbildung im Wege eines Hochschulstudiums erst nach längerjähriger Berufstätigkeit in einem mit dem Studienfach „verwandten“ Lehrberuf mit Blick auf ihre Behinderung noch in weiterem Ausmaß nachvollziehbar, als sie es auch bei einem nicht behinderten Menschen ohnehin schon wäre. Sie kann deshalb nicht von vornherein als Grund für eine Versagung von Eingliederungshilfe herangezogen werden, nur weil bereits ein weniger anspruchsvoller Beruf erlernt worden ist.

Wenn der Antragsgegner einen Beruf bereits deshalb für „angemessen“ hält, weil er ein Einkommen bietet, das trotz Behinderung von staatlichen Transferleistungen unabhängig macht, so reduziert er Eingliederungshilfen für die Berufsausbildung faktisch auf ein Mindestmaß. Ebenso gut könnte er jeden behinderten Menschen auf eine geeignete ungelernte Tätigkeit verweisen, sofern damit nur ein Verdienst oberhalb der Bedarfsgrenze für Transferleistungen erzielt werden kann. Dies wäre jedoch eine Teilhabe an der Gemeinschaft, welche im Vergleich zu nicht behinderten Menschen behinderungsbedingte Nachteile aufwiese, deren Ausgleich mit Eingliederungshilfeleistungen ohne Weiteres möglich wäre.

Die vom Antragsgegner in der Beschwerde vorgebrachten Anmerkungen zu den anerkannten juristischen Auslegungsgesichtspunkten leiden dementsprechend an einer das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verkürzenden Sichtweise:

Der Gesetzeswortlaut „angemessener Beruf“ allein gibt für die einschränkende Sicht des Antragsgegners nichts her. Er bedarf vielmehr ersichtlich einer weiteren Auffüllung durch andere Auslegungskriterien. Die vom Antragsgegner vorgenommene systematische Auslegung im Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 EinglH-VO ist von vornherein zur Auslegung des Angemessenheitsbegriffs in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII untauglich. Denn die untergesetzliche Norm der EinglH-VO kann die Auslegung des Gesetzes nicht einschränkend beeinflussen, da sie sich im Rahmen der Verordnungsermächtigung halten muss (s.o.). Die historische Auslegung liefert ebenfalls keine tragfähigen Erkenntnisse. Der Antragsgegner weist selbst darauf hin, dass die Gesetzesmaterialien zur Auslegung des Begriffs der Angemessenheit nicht beitragen. Allein die in der der Gesetzgebung zeitlich nachfolgenden Verwaltungspraxis eingeübte Rechtsanwendung kann jedoch den vom historischen Gesetzgeber beabsichtigten Normgehalt nicht belegen.

Verbleibt danach bei summarischer Prüfung allein eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, so bestimmt sich dieser Sinn und Zweck jedenfalls seit Einführung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zum 15.11.1994 auch nach dem Inhalt dieses Grundrechts. Ist ein merkliches und bei Betrachtung ohne Rücksicht auf eine vorhandene Behinderung sinnvolles berufliches Fortkommen bei schon vorhandener Berufsausbildung allein aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich, und können diese Gründe durch Teilhabeleistungen ausgeglichen werden, sprechen bei summarischer Prüfung die besseren Gründe für einen Anspruch auf entsprechende Eingliederungshilfeleistungen. Damit ist nicht etwa einem Anspruch auf „Luxusausbildung“, auf optimale Weiterbildung oder auf ein „Spaßstudium“ bis zum Erreichen der Altersgrenze das Wort geredet. Entscheidend ist vielmehr ein Vergleich der Antragstellerin mit einem nicht behinderten Menschen, der in ansonsten

gleicher Lebenslage wie die Antragstellerin die gleiche auf den Erstberuf aufbauende, weiterführende Berufsausbildung beabsichtigt. Würde für diesen nicht behinderten Menschen die weitere Berufsausbildung etwa günstige wirtschaftliche Verhältnisse voraussetzen und würde er unter wirtschaftlichen Voraussetzungen wie bei der Antragstellerin eine solche weitere Ausbildung nicht auf sich nehmen, bestünde kein allein behinderungsbedingter Grund, die weitere Ausbildung nicht durchzuführen.

Ein solcher Vergleich geht jedoch zu Gunsten der Antragstellerin aus. Denn sie begehrt gerade keinerlei Leistungen, welche über den Ausgleich von behinderungsbedingten Erschwernissen hinausgeht. Wäre sie nicht gehörlos, würden sie oder ein nicht behinderter Mensch in ansonsten vergleichbaren Lebensumständen vielmehr in gleicher Weise das Studium unter Erwirtschaftung ihres Lebenshalts durch eine Nebentätigkeit aufnehmen. Gleichzeitig handelt es sich um ein durchaus sinnvolles, auf bereits erworbenen Fähigkeiten aufbauendes Bestreben nach dem Erwerb einer eignungsentsprechenden, gehobeneren beruflichen Befähigung, welche in einem Lebensalter wie dem der Antragstellerin noch als sozialadäquates Bemühen um eine dauerhafte, langfristige berufliche Besserstellung und nicht etwa als bloßer Selbstzweck oder Spaß- bzw. Luxusbestreben anzusehen ist.

Wenn der Antragsgegner zur Frage der grundrechtskonformen Auslegung ausführt, auch ein nicht behinderter Mensch im Alter der Antragstellerin habe für eine Zweitausbildung weder einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern noch einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, so leugnet er damit, dass die Antragstellerin von vornherein keine Leistungen begehrt, die etwa dem elterlichen Unterhalt oder Leistungen nach dem BAföG funktional entsprächen. Einzig begehrt werden (soweit im Beschwerdeverfahren noch streitig) Leistungen für Gebärdensprachdolmetscher und studentische Mitschreibkräfte. Dabei geht es ersichtlich und ausschließlich um notwendige Hilfestellungen, um allein behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Eine Besserstellung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ist von vornherein weder begehrt noch zu erwarten.

b) Ist damit ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, so liegt ein Anordnungsgrund unmittelbar auf der Hand: Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, zunächst ein unter Umständen mehrjähriges sozialgerichtliches Hauptsacheverfahren mit etwaigen Beweiserhebungen und unter Durchlaufen des gesamten sozialgerichtlichen Instanzenzuges abzuwarten. Wenn der Antragsgegner insoweit erstinstanzlich ausgeführt hat, die Antragstellerin habe sich mit ihrem Studium bislang Zeit gelassen, so liegt dies deutlich neben der Sache. Das von der Antragstellerin gesuchte berufliche Fortkommen ist gerade in ihrem jetzi-

gen Lebensalter ein sozialadäquates Verhalten, an dem sie einzig behinderungsbedingt ohne Leistungen der Eingliederungshilfe gehindert wäre.“

Zwar ist der Beschlussbegründung des LSG kein Bezug zur BRK - hier insb. Zu Art. 24 - zu entnehmen, es muss aber angemerkt werden, dass in der erstinstanzlichen Entscheidung des SG Düsseldorf aus dem April 2010 sehr wohl auf Art. 24 BRK Bezug genommen worden ist und in diesem Rahmen festgestellt wurde, dass seit der Ratifizierung der BRK durch die Bundesrepublik Deutschland diese bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie hier der Angemessenheit - sehr wohl Berücksichtigung finden muss. Konkret heißt es: „Das oben dargestellte Auslegungsergebnis zur „Angemessenheit“ eines Berufes im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII unter Berücksichtigung des Teilhabebegriffes und des grundrechtlichen Diskriminierungsverbotes wird durch den von der Antragstellerin zitierten Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, vollumfänglich gestützt.“ (SG Düsseldorf, Beschluss v. 20.04.2010 - S 17 SO 138/10 ER). Immerhin hat auch das LSG dieser Auffassung nicht ausdrücklich widersprochen. Dieser Fall zeigt, dass die Beeinflussung der Rechtsprechung für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Lichte der BRK sicherlich ein langwieriger Prozess sein wird, allerdings wird er von der Tendenz wohl aufgrund des sehr eindeutigen Wortlautes der BRK unumkehrbar sein. Wie die Erfahrungen mit der Umsetzung von Vorschriften aus dem 2001 in Kraft getretenen SGB IX gezeigt haben, werden grundlegende Veränderungen in der Rechtsprechung voraussichtlich mindestens 5, maximal 10 Jahre in Anspruch nehmen. Dieser Zeitraum ist der Tatsache geschuldet, dass mit höchstrichterlichen Entscheidungen - aufgrund der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten - erst nach diesem Zeitraum zu rechnen ist und es dann noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, dass die höchstrichterlichen Urteile dann Eingang zurück in die vorgeschaltete Gerichtsbarkeit findet.